

Amtsblatt



Jahrgang: 2016	Nr. 9	Ausgabetag 01.06.2016
-----------------------	--------------	------------------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	92
2	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein für den Denkmalbereich „Historischer Kern der Altstadt“ (Denkmalbereichssatzung) vom 25.05.2016	94
3	Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hier: 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	97

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

1. Die Wohnwege der folgenden Straßen sind bislang auf die Benutzungsart „zu Fuß“ beschränkt:

**Brahmsstraße,
Lortzingweg,
Von-Flotow-Straße,
Pucciniweg,
Brittenweg,
Chopinstraße,
Smetanaweg,
Offenbachweg,
Humperdinckweg,
Händelweg und
Hindemithstraße.**

2. Die Widmungen der Wohnwege der unter 1. aufgeführten Straßen, werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01.08.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung um die Benutzungsart „Radfahren“ erweitert. Die genaue Lage der betroffenen Wohnwege kann dem dieser Verfügung beiliegenden Plan entnommen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzulegen.

Monheim am Rhein, den 10.05.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein für den Denkmalsbereich „Historischer Kern der Altstadt“ (Denkmalbereichssatzung)

vom 25.05.2016

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) (GV.NRW. S. 226/SGV.NRW. 224)

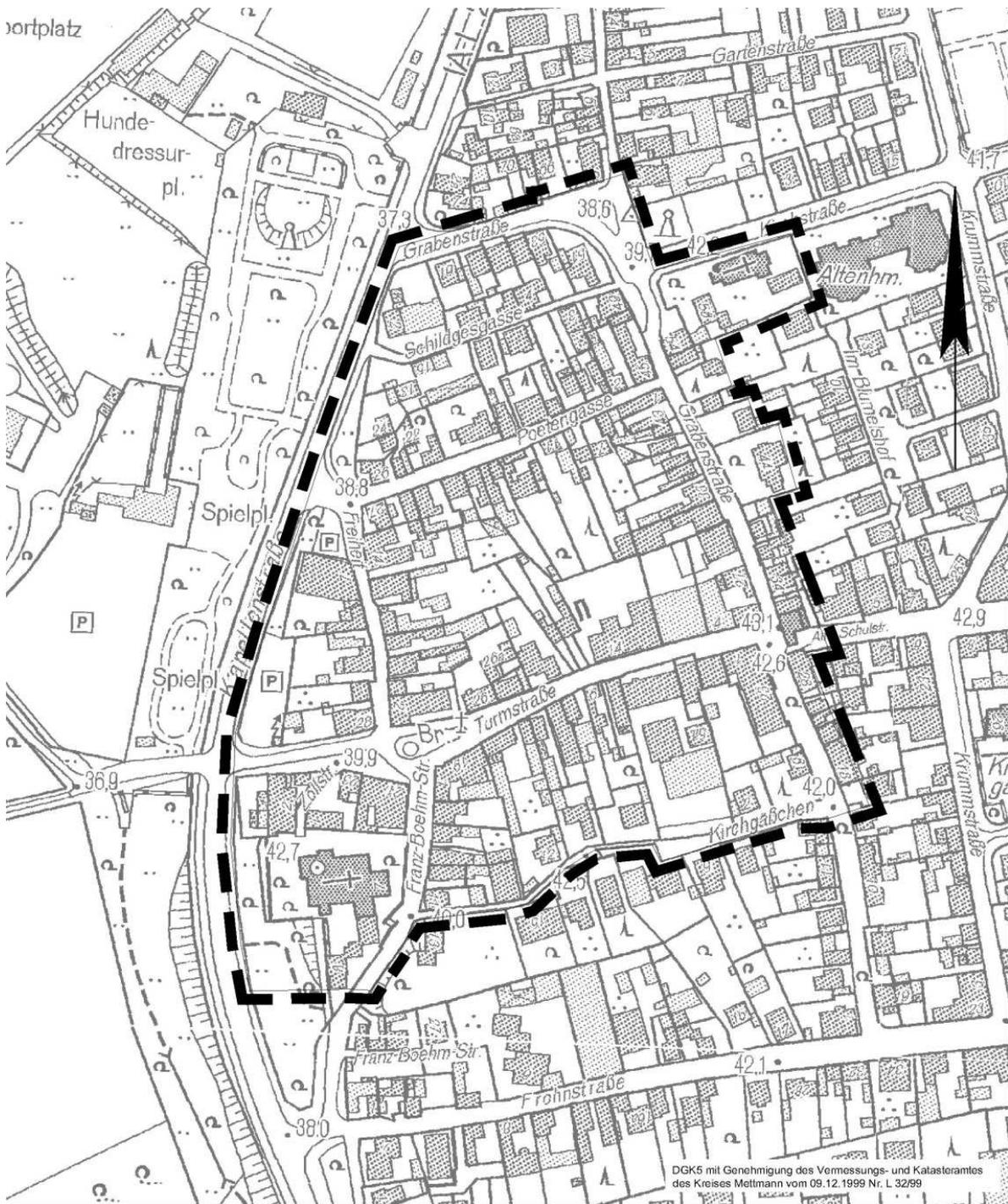
jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Satzung der Stadt Monheim am Rhein für den Denkmalsbereich „Historischer Kern der Altstadt“ (Denkmalbereichssatzung) vom 18.01.2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Schelmenturm“ die Wörter „und dem Grundstück der evangelischen Kirche (Grabenstraße 56)“ eingefügt.
- (2) Die Anlage 1 (Karte örtlicher Geltungsbereich) wird wie folgt gefasst:



**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt man Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 25.05.2016

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
hier: 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige der 9. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 17 vom 02.05.2016 bekanntgemacht wurde.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Der Vorstandsvorsteher

Im Auftrag

gez.
Bourry